

SATZUNG
der Gemeinde Rosendahl über das
Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick
- Friedhofssatzung -
vom 17. Dezember 2001
(in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 28. Oktober 2016)

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 13. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof Holtwick ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rosendahl. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner im Ortsteil Holtwick der Gemeinde Rosendahl waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 2
Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 3
Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Wenn die Friedhofsbelange es erfordern, können auch einzelne Grabstätten durch den Bürgermeister außer Dienst gestellt werden.

- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhefrist, die in Doppelgräbern und Familiengruften für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Rosendahl in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist den Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Doppel- und Familiengräbern erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Doppel- und Familiengrabstellen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten im Sinne der Absätze 3 und 4 sind von der Gemeinde Rosendahl kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechtes.

II.

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 4

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde, bei Urnenbeisetzungen zudem eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen. Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Doppel- oder Familiengrabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung erteilt über alle Vorschriften Auskunft und setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
Die Gemeinde Rosendahl behält sich vor, weitere Tage festzulegen, an denen Bestattungen nicht durchgeführt werden.

- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer von der Gemeindeverwaltung festzulegenden Grabstätte bestattet.

§ 5 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. In diesen Fällen ist für die Dauer der Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle und für den Transport von der Leichenhalle zum Grab die Verwendung eines Sarges oder eines sonstigen Behältnisses erforderlich.
- (2) Säрге müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen vollständig aus biologisch abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 6 Belegung von Gräbern

- (1) Jede Grabstätte darf nur zur Bestattung einer Leiche dienen. Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn eine Leiche der Mutter gleichzeitig mit der Leiche des neugeborenen Kindes bestattet wird.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberfläche des gewachsenen Bodens bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre und beginnt mit dem der Beerdigung folgenden Jahresersten.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine neue Beisetzung nur stattfinden oder die Grabstelle anderweitig verwendet werden, wenn zuvor die dort beigesetzte Leiche oder Asche umgebettet worden ist.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab sind nicht zulässig.
- (2) Umbettungen aus einem Einzelgrab in ein Doppel- oder Familiengrab bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und dürfen nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis stattfinden, wobei die besonders gestellten Bedingungen zu beachten sind.
- (3) Die Umbettung ist auf Kosten des Antragstellers von einem Bestattungsunternehmen durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind unmittelbar vom Antragsteller zu tragen. Soweit hierdurch an den benachbarten Grabstätten und Anlagen Schäden entstehen, sind diese ebenfalls vom Antragsteller zu tragen. Zur Antragstellung sind nur Nutzungsberechtigte befugt.
- (4) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Eine Grabstätte wird in der Regel erst bei Eintritt eines Sterbefalles abgegeben.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Rosendahl. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (3) Es wird ein Gräberverzeichnis für die bestatteten Leichen und Aschen mit laufenden Nummern der jeweiligen Grabstätten geführt.

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
- a) Einzelreihengrab
 - b) Urnengrab - für bis zu 2 Urnen
 - c) Stilles Einzelrasensarggrab
 - d) Stilles Einzelrasenurnengrab
 - e) Anonymes Einzelrasenurnengrab
 - f) Kinderwahlgrab - für 1 Sarg oder 1 Urne
 - g) Einzelwahlgrab - für 1 Sarg oder 2 Urnen
 - h) Doppelwahlgrab - für 2 Säрге oder bis zu 4 Urnen
 - i) Familiengruften - mit bis zu 4 Grabstellen
 - j) Gemeinschaftsgrabfeld für Sternenkinder.

Außer den unter Buchstabe e) und j) genannten anonymen Grabstätten werden keine weiteren anonymen Grabstätten und Aschenstreufelder ausgewiesen und bereitgestellt.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Für die Nutzung eines Gemeinschaftsgrabfeldes für Sternenkinder wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

§ 12 Reihengräber

- (1) Einzelreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt.
- (2) Die Einzelreihengräber für Erdbestattungen haben folgende Maße:
Länge: 210 cm, Breite: 100 cm, Abstand: 40 cm.

In jedem Einzelreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

- (3) Der Erwerber erhält ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem der Beerdigung folgenden Kalenderjahresersten. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.
- (5) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten bekannt gemacht, sofern die Nutzungsberechtigten nicht schriftlich von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als Einzelwahlgräber- Doppelwahlgräber und Familiengruften mit nicht mehr als 4 Grabstellen, sowie Stille Einzelrasensarggräber und Stille Einzelrasenurnengräber eingerichtet werden. Familiengruften mit mehr als 4 Grabstellen, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses der Friedhofssatzung bestanden, können erhalten bleiben; für sie gelten die Regelungen zur Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Absatz 6 entsprechend.
- (2) Ein Recht auf Zuweisung einer Wahlgrabstätte besteht nicht. Wahlgrabstätten können in der Regel nur in der planmäßig vorgesehenen Größe und Reihenfolge erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Maße betragen:
 - a) für Kinderwahlgräber für Erdbestattungen oder Bestattung von 1 Urne
Länge: 120 cm, Mindestbreite: 60 cm
 - b) für Einzelwahlgräber für Erdbestattungen oder Bestattung von 2 Urnen
Länge: 210 cm, Mindestbreite: 100 cm
 - c) für Stille Einzelrasensarggräber für Erdbestattungen
Länge: 210 cm, Mindestbreite: 100 cm
 - d) für Doppelwahlgräber für Erdbestattungen oder Bestattung von 4 Urnen

- Länge: 210 cm, Mindestbreite: 230 cm
- e) für Familiengruften für Erdbestattungen oder Bestattung von 2 Urnen je Grabstelle
Länge: 210 cm, Mindestbreite: 115 cm je Grabstelle
- f) im Urnengrabfeld (Urnengrab für bis zu 2 Urnen)
Länge: mindestens 80 cm, Mindestbreite: 100 cm.
- g) Stille Einzelrasenurnengräber
Länge 50 cm, Breite 50 cm.
- (4) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber, seine Angehörigen und sonstige von ihm bestimmte Personen bestattet werden.
Als Angehörige gelten:
- Ehegatten
 - Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften
 - Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - angenommene Kinder
 - Geschwister
 - Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen
 - Partner aus eheähnlichen Gemeinschaften
- (5) Der Erwerber erhält ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem der Bestattung folgenden Kalenderjahresersten. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung ist für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist auch eine Verlängerung für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich.
- (7) Soll in einem Doppelwahlgrab bzw. in einer Familiengruft eine Leiche beigesetzt werden, für die die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist die Beisetzung nur zulässig, wenn vorher das Nutzungsrecht vom Zeitpunkt seines Ablaufs an bei der Gemeindeverwaltung erneuert oder um so viel Jahre verlängert worden ist, wie die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht. Die Regelung gilt im Falle einer Urnenbestattung entsprechend.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.
- (9) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern geht auf den Erben des Erwerbers über. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen von ihnen innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erwerbers, auf dessen Name die zuletzt ausgestellte Erwerbsbescheinigung lautet, der Gemeindeverwaltung diejenigen Personen mitgeteilt werden, die die an der Grabstätte bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen. Geschieht das nicht, so wird durch den Bürgermeister die Grabstätte demjenigen zugewiesen, der sich als Familienmitglied (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten) ausweist, ohne Rücksicht auf Ansprüche, die später aufgrund letztwilliger Verfügungen erhoben werden.

- (10) Wird nicht innerhalb der Frist von einem Jahr von Mitgliedern der Familie die Zuschreibung der Grabstätte auf den Nachfolger nachgesucht, so fällt diese 3 Monate nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung entschädigungslos an die Gemeinde zurück.
- (11) An Stillen Gräbern werden Nutzungsrechte, aber keine Pflegerechte vergeben. Die Anlage und Pflege dieser Gräber erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Gemeinde Rosendahl. In der Grabgebühr der Friedhofsgebührensatzung sind die Gebühren für eine einheitliche Grabplatte enthalten, die durch die Gemeinde Rosendahl verlegt wird. Auf der Grabplatte wird der Vorname und Zuname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr abgebildet.
- (12) Auf den Rasenflächen dürfen, außer in den Monaten November bis März, keine Kerzen, Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden.
- (13) Auf besonderen Wunsch von Angehörigen kann ein zweites Stilles Grab neben einem bereits belegten Stillen Sarg- oder Urnengrab für den/die Ehepartner/Ehepartnerin oder eine/m nahe/n Angehörige/n frei gehalten werden (Option). In solchen Fällen sind die Gebühren für den Erwerb der Grabstelle als Option im Voraus, ebenfalls für 25 Jahre, zu entrichten. Die Verlängerungsgebühren sind analog der Verlängerungsgebühren für Doppelwahlgräber anzuwenden.

§ 14 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen nur in Urnengrabstätten, Rasenurnengrabstätten und in für die Erdbestattung vorgesehenen Kinderwahl-, Einzelwahl-, Doppelwahl- oder Familiengräbern beigesetzt werden, die noch nicht belegt sind. In Einzelwahl-, Doppelwahl- und Familiengräbern, die für die Erdbestattung ausgewiesen sind, dürfen je Grabstelle auch maximal zwei Urnen beigesetzt werden. In Kinderwahlgräbern, die für die Erdbestattung ausgewiesen sind, darf je Grabstelle auch eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Mit Ablauf der Ruhefrist für die belegte Einzelwahlgrabstelle bzw. der Nutzungszeit bei Doppelwahlgräbern oder Familiengruften enden auch die Rechte hinsichtlich der beigesetzten Urne. §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 6 bleiben unberührt. Nach Erlöschen dieser Rechte hat die Gemeinde das Recht, beigesetzte Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Anonyme Einzelrasenurnengrabstätten werden nicht gekennzeichnet und die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Gemeinde Rosendahl zu.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Entscheidung der Gemeinde Rosendahl.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Bestattung bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (2) Das Ausmauern von Einzelgräbern, Doppelgräbern und Familiengruften, z.B. zu Grabgewölben, ist nicht gestattet.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 17 Aufstellen von Denkzeichen

- (1) Das Aufstellen von Grabmälern, Grabsteinen, Grabplatten und sonstigen Grabzeichen sowie die Herrichtung von Grabeinfassungen unterliegt der Genehmigung des Bürgermeisters. Aus dem Antrag der Genehmigung müssen Maß, Form, Farbe und Werkstoff ersichtlich sein. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.
- (2) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein. In begründeten Fällen können Einzelgräber vollständig mit einer Grabplatte abgedeckt werden.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal bzw. die Grabeinfassung nicht innerhalb eines Jahres nach Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, Grabsteine, Grabplatten und Grabzeichen sowie ohne Genehmigung hergerichtete Grabeinfassungen müssen nach Aufforderung von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf ihre Kosten entfernt werden. Dies gilt insbesondere für Grabmäler, Grabsteine, Grabplatten und Grabzeichen, die sich nicht dem Gesamtbild des Friedhofes anpassen.

§ 17a Grabsteine aus Kinderarbeit

Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf dem Friedhof aufgestellt werden, wenn

- (1) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- (2) durch eine Zertifizierungsstelle nach § 4a Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

§ 18 **Fundamentierung und Befestigung**

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Oberkante des Fundaments muss sich 5 cm unter der Oberkante des fertigen Grabbeetes befinden. Dies gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

§ 19 **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgräbern, Doppelgräbern und Familiengruften der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, die ordnungsgemäße Wiederherstellung auf Kosten der Verantwortlichen vornehmen zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder die Aufstellung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats.
- (3) Die Verantwortlichen der Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabzeichen oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 20 **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabanlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Rosendahl von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Rosendahl. Sofern Doppelgrabstätten oder Familiengruften durch die Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Über Ausnahmen nach Abs. 1 und 2 entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 21 Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen der Grabstätten und Grabeinfassungen aus Holz, Draht, Eisen oder ähnlichem Material sind unzulässig. Einfassungen aus Beton und Stein sind zugelassen, wenn sie höchstens 10 cm aus dem gewachsenen Boden herausragen.
- (2) Streng geschnittene Heckeneinfassungen einzelner Grabstätten sind nur dort gestattet, wo sie nach dem Belegungsplan vorgesehen sind oder, wenn der Belegungsplan darüber keine Auskunft gibt, die Gemeindeverwaltung sie gestattet hat. Sonst sind auf den Grabstätten nur lockere Trennpflanzungen aus niedrig bleibenden Gehölzen bis 1,50 m zugelassen.
- (3) Bestehende Grabeinfassungen aus Werkstoffen nach Abs. 1 Satz 1 sind mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
- (4) Soweit die Gemeinde Gräberfelder für Einzelgräber, Doppelgräber und Familiengruften einfasst, sind die entstehenden Kosten nach Einheitssätzen, die nach dem Beschaffungszeitwert berechnet werden, mit den übrigen Gebühren zu erstatten. In diesen Gräberfeldern sind eigene Einfassungen nicht zulässig. Die gleiche Regelung gilt für Abgrenzungen zwischen den Grabstätten (Platten).
- (5) Die Kostenerstattung nach Abs. 4 erfolgt bei der erstmaligen Ausgabe einer neuen Grabstätte und bei Erneuerung der Einfassungen an alten Grabstätten.

VI. Herrichtung, Anlegung und Pflege der Gräber

§ 22 Allgemeines

- (1) Die Herrichtung der Gräber umfasst die nach der Beisetzung erforderlichen Arbeiten (Grabauffüllung, Erdabfuhr, Ordnen der Kränze usw.); sie wird von der Gemeinde durchgeführt.
- (2) Die Anlegung umfasst die der gärtnerischen Fertigstellung der Grabstätten dienenden Arbeiten (Bepflanzung usw.). Sie ist im Rahmen des § 16 nach Maßgabe der folgenden Absätze durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte vorzunehmen.
- (3) Die Grabbeete dürfen gegenüber den Kantensteinen der Wegeflächen nicht überhöht sein und sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die angrenzenden Wege nicht beeinträchtigen; dies gilt insbesondere für Bäume und Sträucher.
- (4) Der Bürgermeister kann von dem Nutzungsberechtigten die Beseitigung oder Änderung bestimmter Anlagen fordern und nach erfolgloser Aufforderung diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (5) Die Gemeinde kann das Anpflanzen bestimmter Bäume, Sträucher und anderer Gewächse vorschreiben und untersagen.
- (6) Soweit die Gemeinde für die Grabpflege Geräte und sonstige Gegenstände zur Verfügung stellt, sind diese nach Gebrauch an den hierfür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
- (7) Der bei der Anlegung der Grabstätten (Absatz 2) und laufenden Pflege anfallende Abfall ist getrennt zu entsorgen. Die Gemeinde stellt hierfür entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die

Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, können Grabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden; die Grabmale und sonstigen Anlagen werden beseitigt.

- (3) Erd- und Urnengrabstätten können auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden; an ihnen kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabanlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII.

Ordnungsvorschriften

§ 24

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof Holtwick ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofes oder in dem Bekanntmachungskasten an der Leichenhalle bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 25

Verrichten von handwerklichen Arbeiten

- (1) Handwerkliche Arbeiten müssen an den Sonn- und Feiertagen vorangehenden Werktagen bis 13.00 Uhr beendet sein, soweit es sich nicht um Arbeiten der Grabpflege, insbesondere der gärtnerischen Ausschmückung der Grabstätten durch die Nutzungsberechtigten und ihrer Angehörigen handelt.
- (2) In den Monaten März bis Oktober dürfen handwerkliche Arbeiten in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr, in den übrigen Monaten in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.
- (3) Handwerkliche Arbeiten sind innerhalb von 8 Tagen vor Allerheiligen (01.11.) nicht gestattet.

§ 26

Befahren der Friedhofswege

Die Wege des Friedhofs dürfen befahren werden

- a) mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Leichenwagen uneingeschränkt,
- b) mit Handwagen, Karren und sonstigen von Menschenhand gezogenen oder geschobenen leichten Fahrzeugen an allen Werktagen während der zugelassenen Besuchszeit;
- c) mit Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 27

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofs sind verpflichtet, ein der Würde des Ortes angemessenes Verhalten zu beachten und den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof ergehenden Weisungen des Bürgermeisters und der sonstigen Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten; die Erziehungsberechtigten bleiben für sie verantwortlich.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Totenzettel,
 - c) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - e) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Konservendosen, Flaschen und andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen;
 - h) auf den Grabstätten Bänke aufzustellen;
 - i) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - j) chemische Schädlings- und Unkrautvernichtungsmittel ohne Erlaubnis zu verwenden.
- (4) Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier und/oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder/und am Grab abgehalten werden. Sie müssen dem Charakter und der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (3) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewahrt.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Haftung

Die Gemeinde Rosendahl haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Rosendahl nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle Holtwick sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Familie Thier, Holtwick, Bleck 4, Rosendahl, hat gemäß Verhandlung vom 27. Oktober 1926 das Recht, eine Familiengruft von 5 m Frontlänge (Grab Nr. 1438) unentgeltlich zu nutzen. Aufgrund der vertraglichen Regelung vom 24. Juli 2000 endet das unentgeltliche Nutzungsrecht mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

§ 32 Nutzungsrechte aufgrund zivilrechtlicher Verträge

Nutzungsrechte, die auf zivilrechtlichen Verträgen beruhen, sind dieser Satzung unterworfen.

§ 33

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47 / SGV. NRW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510 / SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - b) Grabmale entgegen § 18 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 19 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - c) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,
 - d) sich als Besucher entgegen § 27 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - e) die Verhaltensregeln des § 27 Abs. 3 missachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick vom 01. Dezember 1978 unter Berücksichtigung der I. Änderungssatzung vom 15. April 1986;
2. die Satzung der Gemeinde Rosendahl für die Benutzung der Leichenhalle Darfeld und Holtwick vom 09. Januar 1976.

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung ist am 01. Januar 2017 in Kraft getreten.